

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Kempfler CSU**

vom 03. 11. 1999

Dauer der Verfahren vor den Sozialgerichten

Von rechtsuchenden Bürgern wird beklagt, daß die Verfahrensdauer vor den Sozialgerichten außergewöhnlich lang ist. Statistiken ist zu entnehmen, daß die Verfahren vor den Zivilgerichten und vor den Arbeitsgerichten in wesentlich kürzerer Zeit abgewickelt werden.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie haben sich die Klageeingänge bei den Arbeitsgerichten seit 1994 entwickelt? Wie lange ist die durchschnittliche Verfahrensdauer (die Zahl der Klageeingänge und die durchschnittliche Verfahrensdauer bei den Sozialgerichten ist aus der LT-Drs. 14/682 zu entnehmen)?
2. Ist die in der schriftlichen Antwort (LT-Drs. 14/682) angekündigte Umschichtungsmaßnahme von der Arbeitsgerichtsbarkeit in die Sozialgerichtsbarkeit in der Zwischenzeit erfolgt?
3. Sieht die Staatsregierung außer den in der schriftlichen Antwort (LT-Drs. 14/682) dargestellten Maßnahmen weitere Möglichkeiten zur Abkürzung der Verfahrensdauer bei den Sozialgerichten?
4. Wie sind die von den Sozialgerichten erteilten Auskünfte an die Kläger zu verstehen, die Bearbeitung der Klage erfolge jeweils nach dem Datum des Klageeingangs? Wäre es nicht zweckdienlich, Verfahren, bei denen das Gericht nicht auf Sachverständigengutachten angewiesen ist, vorrangig zu behandeln?

Antwort

des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit

vom 21. 12. 1999

Die Verfahrensdauer vor den Sozialgerichten ist wegen der besonderen Verfahrensordnung (Amtsermittlung) und der meist erforderlichen Einholung von Sachverständigengutachten mit der Verfahrensdauer vor den Zivil- und Arbeitsgerichten nicht vergleichbar. Sie lag seit 1960 in Bayern in der ersten Instanz bei 12 Monaten. Dies war allgemein akzeptiert. In den Jahren 1995 bis 1997 sind die Streitfälle bei den Sozialgerichten stark angestiegen, 1998 stagnierten sie auf hohem Niveau. Im ersten Halbjahr 1999 sind die neu eingereichten Klagen gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres um 3,7 % zurückgegangen.

Diese starke Zunahme der Klageeingänge hat den Anstieg der Verfahrensdauer bewirkt.

Zu 1.:

Die Entwicklung der Eingänge an Klagen und der durchschnittlichen Verfahrensdauer bei den bayerischen Arbeitsgerichten stellt sich seit 1994 wie folgt dar:

Jahr	Klageeingänge	Veränderung in %	durchschnittliche Verfahrensdauer
1994	72.393		5,0 Monate
1995	73.800	+ 1,9	4,8 Monate
1996	79.486	+ 7,7	4,7 Monate
1997	78.081	- 1,8	4,6 Monate
1998	70.487	- 9,8	4,2 Monate

Zu 2.:

Der Sozialgerichtsbarkeit wurde mit Wirkung vom 01.11. 1999 eine zusätzliche Planstelle der Besoldungsgruppe R 1 – Richter/in/Richter am Sozialgericht – zugewiesen.

Zu 3.:

Der angekündigte Ausbau der EDV-Ausstattung der Richterarbeitsplätze konnte zügig fortgesetzt werden. Bis Ende 1999 wird trotz eingeschränkter finanzieller Möglichkeiten die Zahl der Installationen auf 90 PCs angestiegen sein.

Auch im Jahr 1999 konnten im Bereich der Sozialgerichtsbarkeit Stelleneinsparungen aufgrund des Art. 6 b Haushaltsgesetz vermieden werden.

Der Referentenentwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung nach dem Stand vom 19.10.1999 liegt nun vor. Bayern wird über diesen Entwurf hinausgehende Änderungen, insbesondere auch die Einführung einer allgemeinen Unterliegensgebühr, in die Beratungen einbringen.

Außer den bereits dargestellten Maßnahmen gibt es nur noch die der Stellenmehrung, die jedoch wegen der dringend notwendigen Einsparungen im Staatshaushalt nicht möglich ist. Da die neu eingereichten Klagen aber nicht mehr ansteigen, im Gegenteil sogar zurückgehen, wird sich dies, sobald die Rückstände abgearbeitet sind, auch auf die Verfahrensdauer auswirken.

Zu 4.:

Die Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung gehört zum grundgesetzlich geschützten Kernbereich der richterlichen Unabhängigkeit und ist grundsätzlich einer Einflußnahme nicht zugänglich. Auch ist es dienstaufsichtlich nicht zu beanstanden, wenn die Richterinnen und Richter die Klagen in der Reihenfolge des Eingangs abarbeiten.

Dadurch wird natürlich nicht ausgeschlossen, daß Richterinnen und Richter – ebenfalls in richterlicher Unabhängigkeit – besonders eilbedürftige Klagen vorziehen.

Es ist nicht sinnvoll, Verfahren, bei denen das Gericht nicht auf Sachverständigengutachten angewiesen ist, vorrangig zu behandeln. Jede Richterin und jeder Richter hat bei der derzeitigen Belastung genügend Verfahren – ob mit oder ohne Gutachten – auf „Termin“ liegen. Die Zahl der Verhand-

lungstermine kann aber nicht beliebig gesteigert werden. Deshalb werden alle Verfahren, bei denen die Ermittlungen des Gerichts abgeschlossen sind, regelmäßig „nach dem Datum des Eingangs“ terminiert.

Unter „Bearbeitung nach dem Datum des Eingangs“ ist keinesfalls zu verstehen, daß die Richterinnen und Richter während der Zeit, in der sich die Akte beim Gutachter befindet, keine anderen Fälle bearbeiten.